

INHALT

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29. Volksbefragung und Petitionsrecht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes | 32. Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen |
| 30. Erweiterung der Kommunalsteuerpflicht auf freie Dienstnehmer | 33. Gemeinde-Abgabenertragsanteile Jänner bis September 2009 |
| 31. Information der Leitstelle Tirol GmbH im Fall von Änderungen von Straßennamen und Adressen | <i>Verbraucherpreisindex für Juli 2009 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

29.

Volksbefragung und Petitionsrecht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 2009, Zahl B 2358/07, mit einer Volksbefragung im Grund der Tiroler Gemeindeordnung 2001 auseinandergesetzt. Das Erkenntnis enthält grundsätzliche Klarstellungen. Der Verfassungsgerichtshof führte in den Entscheidungsgründen aus:

I. 1.1. Am 12. April 2007 wurde vom Beschwerdeführer gemeinsam mit drei weiteren Proponenten beim Stadtamt der Gemeinde H. eine Petition gemäß § 67 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 36/2001, i. d. F. LGBL. Nr. 90/2005 (im Folgenden: TGO), sowie ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung eingereicht. Die Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

**„BÜRGERINITIATIVE
GEGEN EINE MÜLLVERBRENNUNGS-
ANLAGE IN H.
PROPONENTENKOMITEE**

Betrifft: Abgabe der Petitionen gemäß § 67 der Tiroler Gemeindeordnung; Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir erlauben uns hiemit, die an Sie und den Stadt- und Gemeinderat der Stadt H. gerichtete Petition und

Beschwerde gemäß § 67 der Tiroler Gemeindeordnung vorzulegen. Die Begründung für die Initiative entnehmen Sie bitte dieser Petition.

Unserer Bürgerinitiative haben sich bis zum heutigen Tag insgesamt 1664 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger angeschlossen, außerdem haben sich weitere 20 Ärzte sowie weitere 103 Stimmberechtigte, also 1797 Bürger, gegen eine Müllverbrennungsanlage in H. ausgesprochen. Die Unterschriftenlisten legen wir Ihnen hiemit im Original vor und bitten um Bestätigung der Abgabe.

Die Petitionen von 1664 Stimmberechtigten enthalten auch den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 62 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung.

Diese Anzahl ist größer als die nach § 61 Abs. 2 lit. a TGO erforderliche Zahl von 1/6 der in H. Wahlberechtigten. (1430 von 8600).

Wir dürfen Sie bitten, nach Information des Stadt- und Gemeinderates und Prüfung der Unterschriften <ob daraus die Identität der Person zweifelsfrei hervorgeht>, die Volksbefragung im Sinne des § 63 (1) TGO innerhalb einer Woche – ab heutigem Datum – auszusprechen und innerhalb von sieben Wochen durchzuführen.

Als Text der Frage nach § 61 (3) TGO erlauben wir uns vorzuschlagen:

Soll in H. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden? O ja O nein

Wir bitten Sie nach amtlicher Festlegung des Textes uns diesen umgehend mitzuteilen.

...

Das Proponentenkomitee ...“

Mit dieser Eingabe wurden 92 Seiten mit insgesamt 1.664 Unterschriften vorgelegt, wobei sich nach Überprüfung der Wahlberechtigung ergab, dass 1.288 Wahlberechtigte unterschrieben haben. Auf jeder Unterschriftenliste stand zu Beginn Folgendes:

„BÜRGERINITIATIVE
GEGEN EINE MÜLLVERBRENNUNGS-
ANLAGE IN H.

Ich bin wahlberechtigte/r Bürger/in der Stadt H. und bin gegen eine Müllverbrennungsanlage in H. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich der oben genannten Bürgerinitiative anschließe und deren umseitige Forderungen voll unterstütze. Gleichzeitig beantrage ich gemäß § 62 der Tiroler Gemeindeordnung mit Wirkung des Zeitpunktes der Abgabe dieser Petition beim Gemeindeamt die Durchführung einer VOLKSBEFRAGUNG zu diesem Thema. Kosten entstehen mir dadurch nicht.“

Auf der Rückseite wird das Anliegen der Bürgerinitiative wie folgt dargestellt:

„BIG MV – H.
BÜRGERINITIATIVE
GEGEN EINE MÜLLVERBRENNUNGS-
ANLAGE IN H.

PETITION UND BESCHWERDE GEM. § 67 DER
TIROLER GEMEINDEORDNUNG

an den Bürgermeister der Stadt H., Herrn L. V., und die Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates der Stadt H.

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren
des Stadt- und Gemeinderates!**

Von Seite der Fraktionsführer von SPÖ und Für H. im Gemeinderat wurde laut TT-Bericht vom 14. Dezember 2006 die Grundsatzklärung abgegeben, dass sie sich offensiv bemühen werden, eine Müllverbrennungsanlage nach H. zu bekommen. Dieses Vorhaben wurde von den Fraktionsführern am 28. Dezember 2006 im ORF-Radio bestätigt. Wir, die Unterfertigten dieser Initiative, sind über diese Erklärung überaus empört und

entrüstet, weil sie offensichtlich ohne die geringste Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen einer solchen Anlage auf die Bevölkerung von H. und der Umgebung und ohne jeglichen Kontakt mit den Betroffenen getätigt wurde. Eine solche Vorgangsweise betrachten wir als leichtfertig und verantwortungslos.

Sie ist aus folgenden Gründen mit dem Gelöbnis von Gemeinderäten nach § 28 der TGO, nämlich das Wohl der Gemeindebürger nach bestem Wissen und Können zu fördern, nicht vereinbar:

1. Es ist allgemein bekannt, daß der gesamte Talboden von H. und dem Unterinntal hinsichtlich der Belastung durch Feinstaub PM 10 als Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) ausgewiesen ist und die Grenzwerte dieses Gesetzes für Feinstaub und für das giftige Stickstoffdioxid (wahrscheinlich auch für Kohlenmonoxid und weitere Schadstoffe) seit 2002 schon laufend überschritten werden! Im südlichen Teil der Stadt wird die Lage durch zahlreiche Emittenten, wie Autobahn, Röhrenwerke und Biomasseheizkraftwerk noch verschärft! Allein durch dieses KW erfolgt (nach Angaben der Stadtwerke vor der Inbetriebnahme) jährlich ein Ausstoß von 38 Tonnen CO und NOx. (Genau Messergebnisse wurden der betroffenen Bevölkerung noch nie öffentlich bekannt gegeben!) Selbst LR DI. L spricht davon, dass wir in einem gefährlichen Smog-Kessel leben! (Siehe TT v. 20. November 2006) Es ist leider als sicher anzunehmen, dass diese Situation durch den ständig zunehmenden Verkehr noch verschärft wird.

2. Eine Müllverbrennungsanlage würde in dem bereits überbelasteten Gebiet angesiedelt und jährlich mit mehr als 160.000 Tonnen Müll unbekannter Zusammensetzung beschickt! Im Vergleich dazu ist das Fernwärme-HW harmlos. Es ist einmal Naturgesetz, dass Materie nicht vernichtet werden kann! Bei einer MVA werden 2/3 des Mülls unter Zufuhr gigantischer Luftmengen in Gase umgewandelt, die Schadstoffe zum Teil ausgefiltert, und über den Schornstein möglichst großräumig auf die Umgebung verteilt. 1/3 des Mülls bleibt als hochgiftiges Filtermaterial und giftige Schlacke übrig. Bei Einbeziehung der Daten bestehender MVAs ähnlicher Größenordnung und der zulässigen Emissionswerte nach der Abfallverbrennung-SVO würden nach der Abgasreinigung dem Schlot jährlich immer noch mehr als 240 Tonnen giftige Kohlenmonoxid- und Stickoxydgase, mehr als 15t Feinstaub (mit lungengängigem, karzinogenem Feinstaub) sowie Tonnen von Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid, Schwermetallverbindungen und zudem hochgiftige Substanzen, wie Dioxin (be-

rüchtigt als Sevesogift) und Furane entweichen und auf die Bevölkerung von H. und Umgebung als Atemluft verteilt werden! Einige der Anteile, wie Dioxine, sind in geringsten Mengen hochgiftig und krebserregend, besitzen eine lange Lebensdauer, setzen sich im Boden fest und gelangen damit auch in die Nahrungsmittelkette. Dazu kämen noch mehr als 20.000 LKW-Fuhren, der Gestank des gelagerten Mülls und die Entsorgung der Giftschlacke. Diese Situation wird im Inntal durch die Inversionslage verschärft. Je nach Windlage wäre die ganze Stadt betroffen. Die Grenzwerte nach dem Immissionschutzgesetz (IG-L) würden ganzjährig und empfindlich überschritten werden! Die Lebensqualität der Bevölkerung von H. würde dadurch auf ewige Zeiten empfindlich verringert! Ein derartiges Projekt, das die Gesundheit von tausenden Menschen gefährdet, kann unmöglich umweltverträglich sein und wird bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), bei der wir Parateilstellung hätten, nicht genehmigungsfähig sein!

3. Zudem ist der wirtschaftliche Nutzen sehr fraglich, da Abnehmer für die enormen Wärmemengen, insbesondere im Sommer, weit und breit nicht in Sicht sind. Eine Stromerzeugung mit einem Nutzungsgrad von 20% ist kaum sinnvoll.

Wir sprechen uns daher entschieden gegen eine Müllverbrennung in H. aus und verlangen von unseren Gemeindevertretern, dass sie sich unverzüglich von diesem unzumutbaren Vorhaben öffentlich distanzieren!

Mit Wirkung des Zeitpunktes der Abgabe dieser Petition verlangen wir auch die Einleitung einer Volksbefragung!

Das Proponentenkomitee ...“

1.2. Mit Schreiben vom 19. April 2007 zog das Proponentenkomitee den Antrag auf Volksbefragung mangels ausreichender Unterschriften (vorläufig) zurück.

Am 26. April 2007 gab der Beschwerdeführer mit den drei weiteren Proponenten neuerlich eine Petition gemäß § 67 TGO und einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung ab, der im Wesentlichen den selben Wortlaut hatte wie der erste. Dieser Eingabe waren 23 Unterschriftenlisten mit insgesamt 383 Unterschriften beigelegt, wobei sich nach Überprüfung der Wahlberechtigung ergab, dass 314 Wahlberechtigte unterschrieben haben.

Am 28. April 2007 teilte das Meldeamt dem Stadtamt mit, dass unter Einrechnung der am 12. April 2007 übergebenen Unterschriften insgesamt 1.602 Wahlberechtigte unterschrieben haben und somit die nach § 61 Abs. 2 TGO erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten erreicht wurde.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2007 nahm die Tiroler Landesregierung aufgrund eines Berichtes des Bürgermeisters Stellung zu dem eingereichten Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung. Sie führte darin aus, dass eine konkrete Fragestellung für eine Volksbefragung weder der ersten Seite noch der Rückseite der Unterschriftenlisten zu entnehmen sei. Nach § 61 Abs. 3 TGO sei die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage derart zu formulieren, dass ihre Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich wäre. Nach § 62 Abs. 2 seien Anträge, die unter anderem die Voraussetzung des § 61 Abs. 3 nicht erfüllten, vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid abzuweisen. Die in der Eingabe aufscheinende Frage sei lediglich von den vier Proponenten unterschrieben worden. Der von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterstützte Wunsch „nach Durchführung einer Volksbefragung zu diesem Thema“ könne nur als Petition an den Gemeinderat verstanden werden. Diese Petition wäre dem Gemeinderat vorzulegen und stelle vorerst eine Anregung dar. Außerdem stelle sich zudem die grundsätzliche Frage, ob die vorgeschlagene Frage überhaupt eine Frage des eigenen Wirkungsbereiches sei.

1.3. Am 3. Mai 2007 wurde vom Bürgermeister folgende Kundmachung veröffentlicht:

**„Kundmachung
über die
Ausschreibung der Volksbefragung
mit folgender Fragestellung:
„Soll in H. eine Müllverbrennungs-
anlage errichtet werden?“**

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde H. hat gemäß § 63 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) die Volksbefragung mit der Fragestellung „Soll in H. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden?“ auf

Sonntag, 17. Juni 2007,
ausgeschrieben.

Als Stichtag wurde der 4. Mai 2007 bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Stadtgemeinde H. seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Stadtgemeinde H. aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Am 8. Mai 2007 fand die Gemeinderatssitzung statt, bei der mittels Dringlichkeitsantrag über die Festsetzung der Anzahl der Beisitzer in den Wahlbehörden ab-

gestimmt werden sollte. Mit Beschluss wurde jedoch dem Antrag die Dringlichkeit aberkannt.

Am 10. Mai 2007 wurde vom Bürgermeister folgende Kundmachung veröffentlicht:

**„Kundmachung
über die
Auflage einer Liste zur Unterstützung
eines Antrages auf Durchführung einer Volks-
befragung mit folgender Fragestellung:**

*„Soll in H. eine Müllverbrennungsanlage
errichtet werden? JA oder NEIN“*

Die mit Kundmachung vom 3. Mai 2007 erfolgte Ausschreibung einer Volksbefragung für den 17. Juni 2007 mit der Fragestellung ‚Soll in H. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden?‘ wird widerrufen, weil der eingebrachte Antrag vom 26. April 2007 auf Durchführung dieser Volksbefragung nicht von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben worden ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 62 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 kundgemacht, dass es allen Stimmberechtigten frei steht, innerhalb von vier Wochen vom Tag der Kundmachung an (10. Mai 2007 bis 8. Juni 2007) den gegenständlichen Antrag durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihrer Adresse in eine im

Stadtservice der Stadtgemeinde H.,
Oberer Stadtplatz 1 (Rathaushof), 0000 H.,
aufgelegte Liste zu unterstützen.

Stimmberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Stadtgemeinde H. seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Stadtgemeinde H. aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens während der Auflagefrist das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

1.4. Mit Bescheid vom 12. Juni 2007 wurde der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung vom Bürgermeister abgewiesen. Begründend wird darin ausgeführt, dass der Antrag innerhalb der Auflagefrist von vier Wochen nicht die erforderliche Unterstützung erhalten hat.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung an den Stadtrat wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides und beantragte gleichzeitig die Wiederaufnahme des Volksbefragungsverfahrens.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2007 wurde die Berufung vom Stadtrat als unbegründet abgewiesen und der Antrag auf Wiederaufnahme des Volksbefragungsverfahrens zurückgewiesen.

1.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 wies die Tiroler Landesregierung die Vorstellung als unbegründet ab. Begründend wird darin im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

„Die Tiroler Landesregierung hat über diese Vorstellung wie folgt erwogen:

...

Durch den abweisenden Bescheid der Berufungsbehörde und Bestätigung der Entscheidung des Bürgermeisters vom 12. Juni 2007 wurde der Vorstellungswerber in seinen Rechten nicht verletzt. Aufgrund dessen, dass der Antrag vom 26. April 2007 die gesetzlich normierten Voraussetzungen der Vorlage einer konkreten Fragestellung und Unterstützung durch zumindest ein Sechstel der Stimmberechtigten nicht erfüllte, waren, wie nachfolgend dargelegt, die formalen Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksbefragung nicht gegeben, weshalb abweisend zu entscheiden war.

Im § 61 Abs. 1 TGO ist geregelt, dass Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, mit Ausnahme der Wahlen zu den Organen der Gemeinde, der Gemeindeabgaben und der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, einer Befragung der nach § 7 TGWO 1994 aktiv wahlberechtigten Gemeindebürger (Stimmberechtigten) unterzogen werden kann (Volksbefragung). Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, wenn dies

a) wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder

c) der Bürgermeister im Fall des § 52 Abs. 2 lit. b TGO verlangen. Abs. 3 leg. cit. sieht weiters vor, dass die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage derart zu formulieren ist, dass ihre Beantwortung mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ möglich ist.

Die genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung werden im vorliegenden Fall insofern nicht erfüllt, als die erste Eingabe entsprechend § 61 TGO zwar einen Antrag und die formulierte Frage: ‚Soll in H. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden? ja nein‘ enthält, aber nur vier Unterschriften, nämlich die von ... aufweist.

Die zweite Eingabe lässt weder auf der Vorderseite, noch auf der Rückseite eine konkrete Fragestellung erkennen. Auf der Vorderseite enthält sie eine Willenserklärung gegen die Müllverbrennungsanlage, eine Bei-

trittserklärung zur Bürgerinitiative und die allgemeine Forderung auf Durchführung einer Volksbefragung. Auf der Rückseite (zweiten Seite) wird die Zielsetzung der Bürgerinitiative gegen eine Müllverbrennungsanlage in H. als ‚Petition und Beschwerde gemäß § 67 der Tiroler Gemeindeordnung‘ dargestellt. Dieser zweiten Eingabe ist vielmehr lediglich der Wunsch nach ‚Durchführung einer Volksbefragung zu diesem Thema‘ zu entnehmen und kann dieser nur als Petition an den Gemeinderat gemäß § 67 TGO verstanden werden.

Damit fehlt aber auf der die 1.601 Unterschriften enthalten[d]en zweiten Eingabe ein wesentliches Element, was für die Durchführung einer Volksbefragung Voraussetzung ist, nämlich die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung (vgl. § 61 Abs. 3 TGO). Da nur dieses Blatt vom erforderlichen Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben ist, waren die formalen Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksbefragung nicht erfüllt.

Zum Vorbringen des Vorstellungswerbers, dass ‚der Text so formuliert war, dass eine Ja und Nein-Beantwortung daraus unschwer zu erkennen war‘, ist festzuhalten, dass das Gesetz hier eindeutig statuiert, dass die zugrunde zu legende Frage so klar formuliert sein muss, sodass ihre Beantwortung mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ möglich ist. Diese eindeutige Formulierung ist auf den Unterschriftenlisten zum eingebrachten Antrag nirgends zu finden.

Da die erste Eingabe vom 26. April 2006 mit Fragestellung gemäß § 61 Abs. 3 TGO nicht von wenigstens einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben war, gelangte § 62 TGO zur Anwendung. Da es sich um einen ordnungsgemäß eingebrachten Antrag handelte, kam nicht Abs. 2 leg. cit. zur Anwendung (Abweisung des Antrages durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von zwei Wochen), sondern die speziellere Rechtsfolge des § 62 Abs. 3 TGO für den Fall des Vorliegens von ordnungsgemäßen Anträgen, welche von weniger als einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben worden sind.

Das vom Vorstellungswerber gerügte Verstreichen der zweiwöchigen Frist nach § 62 Abs. 2 TGO ist im vorliegenden Fall auch deshalb nicht relevant, weil es sich dabei nur um eine Ordnungsfrist handelt. Der Bürgermeister hatte nach Abs. 3 vorzugehen, indem der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Einbringung unter Anführung des Wortlautes der gestellten Frage durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 TGO kundzumachen war und die Kundmachung den Hinweis zu enthalten hatte, dass es allen Stimmberech-

tigten frei steht, innerhalb von vier Wochen, vom Tag der Kundmachung an, den Antrag durch Eintragung in eine im Gemeindeamt aufgelegten Liste zu unterstützen. Nachdem innerhalb der festgeschriebenen Frist der Antrag nicht die erforderliche Unterstützung erhalten hat, war dieser gemäß Abs. 4 leg. cit. mit schriftlichem Bescheid innerhalb von einer Woche abzuweisen.

Der Vorstellungswerber irrt in seiner Annahme, dass Anträge, die nicht innerhalb der im § 62 Abs. 2 TGO vorgesehenen zweiwöchigen Frist vom Bürgermeister abgewiesen werden, als gültig zu werten sind. Eine solche Rechtsfolge müsste explizit im Gesetz vorgesehen sein, was nicht der Fall ist. Für die Nichtbeachtung einer Entscheidungspflicht wird einer Partei auf deren schriftlichen Antrag hin gemäß § 73 Abs. 2 AVG 1991 lediglich die Möglichkeit der Stellung eines Devolutionsantrages eingeräumt. Anstelle der säumigen Behörde würde damit deren sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Entscheidung zuständig. Denkmöglich ist auch, dass durch die nicht fristgerechte Abweisung des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung der Mangel des Nichtvorliegens der in § 61 TGO normierten Voraussetzungen für ihre ... Durchführung einer Volksbefragung geheilt wird und ‚alle weiteren 1601 Anträge als gültig zu werten sind.‘

Der Ansicht des Vorstellungswerbers, dass sich die im § 62 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Kundmachung ‚nur auf jene Anträge bezieht, aus deren Unterschrift die Identität der Person nicht zweifelsfrei hervorgeht‘, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Auflage im Gemeindeamt zur Unterschrift dient nicht zur Klärung der Identität der Personen, die den Antrag unterfertigt haben, sondern der öffentlichen Bekanntmachung, dass es den Stimmberechtigten frei steht, den auf eine bestimmte Frage im Gemeindeamt aufgelegten Antrag durch Eintragung zu unterstützen.

Da die sich aus dem Gesetz ergebenden Voraussetzungen des § 61 TGO zur Durchführung einer Volksbefragung nicht erfüllt waren, war das Volksbefragungsverfahren aufgrund des Antrages vom 26. April 2007 abzuweisen. Die im Gesetz vorgesehenen Gründe für eine Wiederaufnahme wurden vom Vorstellungswerber nicht vorgebracht, weshalb von der Stellung eines Antrages gemäß § 69 AVG 1991 nicht auszugehen war.

In der gegenständlichen Angelegenheit wird der Vorstellungswerber durch den abweisenden Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde H. in seinen Rechten auf Durchführung einer Volksbefragung nicht verletzt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

2. In der gegen diesen Bescheid gemäß Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde wird die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und des Petitionsrechtes gemäß Art. 11 StGG geltend gemacht, die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt und die amtswegige Prüfung der Verordnung (Kundmachung) vom 10. Mai 2007 des Bürgermeisters über die Auflage einer Liste zur Unterstützung des Volksbefragungsantrages angeregt. Außerdem wird die Abtretung der Beschwerde für den Fall der Abweisung oder Ablehnung an den Verwaltungsgerichtshof beantragt.

Begründend wird in der Beschwerde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Abs. 2 der Bestimmung des § 61 TGO sieht als Voraussetzung der Durchführung einer Volksbefragung vor, dass eine solche von wenigstens einem Sechstel der Stimmberechtigten verlangt wird. Die Aufnahme der der Volksbefragung zu Grunde [zu] legende[n] Frage in die Antragsunterschriftenliste war daher entbehrlich, weil dies im Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Die Formulierung der der Volksbefragung zu Grunde zu legenden Frage ist in der zitierten Bestimmung ausdrücklich nicht vorgesehen und hat daher nicht als Voraussetzung einer gültigen Antragstellung zu gelten. Aus dem systematischen Aufbau der zitierten Gesetzesstelle ergibt sich eindeutig, dass die der Volksbefragung zu Grunde zu legende Frage durch das Durchführungsorgan, sohin im vorliegenden Fall den Bürgermeister der Stadtgemeinde H. vorzunehmen ist und mangels Bezugnahme im Abs. 2 der Bestimmung nicht im Antrag enthalten sein muss.“

Da die Antragsunterschriftenliste auf Durchführung einer Volksbefragung von mehr als einem Sechstel der Stimmberechtigten unterfertigt war, hätte die belangte Behörde in Entsprechung des § 61 Abs. 2 TGO eine Volksbefragung durchführen müssen; die Formulierung der der Volksbefragung zu Grunde zu legenden Frage entsprechend der Bestimmung des § 61 Abs. 3 TGO wäre in weiterer Folge allein dem Bürgermeister der Stadtgemeinde H. oblegen.

Insofern die belangte Behörde die Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung deshalb nicht vorgelegen seien, weil die Antragsunterschriftenliste nicht eine dem § 61 Abs. 3 TGO entsprechende Frageformulierung aufwies, ist diese einem gröblichen Verkennen der Rechtslage in einem hier entscheidenden Punkt erlegen, welche eine objektive Willkür und als solche eine Verletzung des ver-

fassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

Die im Abs. 2 des § 62 TGO normierten Voraussetzungen für die Durchführung einer Volksbefragung ist insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 11 StGG gewährleisteten Petitionsrechtes zu sehen und rechtssystematisch vom Abs. 3 getrennt, weil der Gesetzgeber dadurch selbst den Hinweis darauf geliefert hat, dass der Abs. 2 leg. cit. die materiellen Voraussetzungen darstellt, während es sich bei der Bestimmung des Abs. 3 um eine reine ‚Durchführungsbestimmung‘ handelt, welche sich an die zur Durchführung beauftragte Behörde richtet. Das Recht auf Erwirken einer Volksbefragung ist Teil des Petitionsrechtes und ein Recht, das jedermann zukommen soll. Damit ergibt sich auch, dass bei der Formulierung von Eingaben kein all zu strenger Maßstab angelegt werden darf. Lediglich dadurch wird gewährleistet, dass auch sprachlich und rechtlich allenfalls nicht versierte Bürger Zugang zu demokratischen Rechten finden. Zur Sicherung des Grundrechts auf Petitionsfreiheit ist es auch erforderlich, dass die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht durch überzogene Hürden und Formalismen de facto außer Kraft gesetzt werden.

Zur Anregung auf Aufhebung einer Kundmachungsverordnung:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde H. hat vorerst durch seine Kundmachung vom 3. Mai 2007 völlig gesetzeskonform (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 1 TGO) gehandelt, indem er die Volksbefragung für den 17. Juni 2007 ausgeschrieben hat. Der Widerruf dieser Kundmachung, welche durch die Kundmachung vom 9. Mai 2007 erfolgte, war demgegenüber notwendigerweise gesetzwidrig. Ganz abgesehen davon ist der Widerruf einer Kundmachung gemäß § 63 Abs. 1 TGO gesetzlich nicht vorgesehen.“

3. Die Tiroler Landesregierung hat die Verwaltungsakten vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die Abweisung der Beschwerde beantragt. In der Gegenschrift führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass den gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksbefragung nicht entsprochen worden sei, weshalb der Vorwurf der Willkür ins Leere gehe.

II. Die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1.1. Art. 76 des Landesverfassungsgesetzes vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBL. Nr. 61, lautet:

„Bürgermitbestimmung

Die Mitbestimmung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, insbesondere durch Volksbefragung und Volksabstimmung, wird durch Landesgesetz geregelt.“

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der TGO lauten:

„3. Abschnitt

Volksbefragung, Gemeindeversammlung, Petitionen

§ 61

Volksbefragung

(1) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, mit Ausnahme der Wahlen zu den Organen der Gemeinde, der Gemeindeabgaben und der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Verhältnissen, können einer Befragung der nach § 7 TGWO 1994 aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder (Stimmberechtigten) unterzogen werden (Volksbefragung).

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn dies

- a) wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder
- c) der Bürgermeister im Fall des § 52 Abs. 2 lit. b verlangen.

(3) Die der Volksbefragung zugrunde zu liegende Frage ist derart zu formulieren, dass ihre Beantwortung mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ möglich ist. Hätte die geplante Maßnahme eine erhebliche Belastung des Haushaltes oder eine erhebliche Minderung der Einnahmen der Gemeinde zur Folge, so hat die Frage auch einen Vorschlag über die Bedeckung des Aufwandes oder den Ersatz des Einnahmefalles zu enthalten.

§62

Einleitung

(1) Jeder Stimmberechtigte kann beim Gemeindeamt einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung einbringen.

(2) Anträge, die die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 und 2 lit. a und 3 nicht erfüllen, sind vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(3) Ordnungsgemäße Anträge, die nicht bereits von einem Sechstel der Stimmberechtigten in der Weise unterschrieben worden sind, dass aus der Unterschrift die Identität der Person zweifelsfrei hervorgeht, sind

vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Einbringung unter Anführung des Wortlautes der gestellten Frage durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 kundzumachen. Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass es allen Stimmberechtigten freisteht, innerhalb von vier Wochen vom Tag der Kundmachung an den Antrag durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihrer Adresse in eine im Gemeindeamt aufgelegte Liste zu unterstützen.

(4) Erhält der Antrag innerhalb der Auflagefrist nicht die erforderliche Unterstützung, so hat der Bürgermeister den Antrag innerhalb einer Woche mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

§ 63

Ausschreibung

(1) In den Fällen des § 61 Abs. 2 lit. a oder b hat der Bürgermeister, in den Fällen des § 61 Abs. 2 lit. c der Bürgermeister-Stellvertreter, die Volksbefragung innerhalb einer Woche auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens innerhalb von sieben Wochen nach der Ausschreibung an einem Sonntag oder einem anderen öffentlichen Ruhetag durchzuführen.

(3) Der Tag der Volksbefragung und die gestellte Frage sind mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.

...

§67

Petitionen

Jeder Gemeindebewohner kann in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Wünschen oder Beschwerden an die Gemeindeorgane herantreten. Sie sind schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und dem betreffenden Gemeindeorgan, im Fall eines Kollegialorganes dessen Mitgliedern, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.“

III. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwochen:

1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 144 B-VG:

Die Beschwerde ist – anders als in dem mit VfSlg. 15.942/2000 entschiedenen, das Ergebnis einer Volksbefragung in einem Bezirk der Landeshauptstadt Graz betreffenden Fall – nicht als eine Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung gemäß Art. 141 B-VG zu werten. Eine solche auf Art. 141 B-VG gestützte Eingabe käme im hier vorliegenden Zusammenhang vielmehr nur dann in Betracht, wenn aufgrund eines diesbezüglichen Antrages ein Verfahren für eine Volksbe-

fragung tatsächlich eingeleitet und durchgeführt worden wäre und ein sodann gemäß Art. 141 B-VG anfechtbares Ergebnis gezeitigt hätte. Ein einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abweisender Bescheid ist dagegen allein mit Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG bekämpfbar (vgl. VfSlg. 16.241/2001).

Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen gegeben sind, ist die Beschwerde zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Bei dem durch die §§ 61 ff TGO eingeräumten Recht auf Durchführung einer Volksbefragung handelt es sich um eine Konkretisierung des Art. 117 Abs. 8 B-VG i. V. m. Art. 76 der Tiroler Landesordnung 1989, wodurch jede Rechtsverletzung unmittelbar auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Durchführung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene verletzt (vgl. VfSlg. 18.029/2006).

Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung in seinen Rechten, weil die belangte Behörde die Rechtslage in einem entscheidenden Punkt verkannt habe: Die Formulierung der der Volksbefragung zu Grunde zu legenden Frage sei nämlich im § 61 Abs. 2 TGO nicht vorgesehen und sei daher keine Voraussetzung einer gültigen Antragstellung. Außerdem behauptet er die Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Bürgermeisters vom 9. Mai 2007, insbesondere des darin enthaltenen Widerrufes der Verordnung vom 3. Mai 2007.

Der Beschwerdeführer ist mit diesem Vorbringen nicht im Recht.

Gemäß § 62 TGO ist ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abzuweisen, wenn er die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und Abs. 3 leg. cit. nicht erfüllt. § 61 Abs. 3 leg. cit. bestimmt ausdrücklich, dass die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage derart zu formulieren ist, dass ihre Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Aufgrund des klaren Wortlautes des § 62 Abs. 2 TGO stellt daher das Vorliegen der Frage eine Voraussetzung eines gültigen Antrages dar und muss daher im Antrag enthalten sein. Aus einer Zusammenschau der beiden Bestimmungen folgt zudem, dass jenen Gemeindebürgern, welche die Durchführung einer Volksbefragung unterstützen, die konkrete Fragestellung bekannt sein muss.

Wie sich jedoch aus den vorgelegten Verwaltungsakten eindeutig ergibt, hat lediglich die vom Beschwerdeführer und den drei weiteren Proponenten unterfertigte Eingabe die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage enthalten. Die von den übrigen Gemeindebürgern unterfertigte Eingabe hat sich wesentlich von

der Eingabe des Beschwerdeführers unterschieden, weil sie die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage nicht enthielt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterzeichner die vom Beschwerdeführer konkret vorgeschlagene Fragestellung mit ihrer Unterschrift unterstützen wollten. Die belangte Behörde nahm daher rechtsrichtig an, dass ein im Sinn des § 61 Abs. 2 lit. a TGO ausreichend unterstützter Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nicht vorliegt.

Insoweit der Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Bürgermeisters vom 9. Mai 2007 (kundgemacht am 10. Mai 2007) behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass die erste Verordnung des Bürgermeisters, mit der die Volksbefragung ausgeschrieben wurde, gesetzwidrig war, weil die ausdrücklichen Voraussetzungen der TGO zur Durchführung einer Volksbefragung – wie oben dargestellt – nicht vorlagen. Die Aufhebung dieser gesetzwidrigen Verordnung durch die darauf folgende Verordnung war daher rechtmäßig. Sonstige Bedenken gegen die Verordnung wurden vom Beschwerdeführer nicht behauptet und sind auch für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar.

2.2. Da die Behörde nach dem Gesagten rechtsrichtig entschieden hat und auch gegen die dem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen, insbesondere auch gegen die Verordnung des Bürgermeisters vom 9. Mai 2007, keine Bedenken bestehen, kommt von vornherein eine Verletzung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht in Betracht.

2.3. Des Weiteren behauptet der Beschwerdeführer eine Verletzung in seinem Petitionsrecht gemäß Art. 11 StGG, welches das Recht auf Erwirken einer Volksbefragung beinhaltet und zu dessen Sicherung es erforderlich sei, dass gesetzliche Bestimmungen nicht durch überzogene Hürden und Formalismen de facto außer Kraft gesetzt würden.

Auch damit ist der Beschwerdeführer nicht im Recht.

Das Petitionsrecht gemäß Art. 11 StGG besteht in der Freiheit, Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung zu stellen und die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände zu begehren (vgl. VfSlg. 4295/1962 und 6441/1971). Dies ist im § 67 TGO näher ausgestaltet, der besagt, dass jeder Gemeindebewohner in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Wünschen oder Beschwerden an die Gemeindeorgane herantreten kann.

Sie sind schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und dem betreffenden Gemeindeorgan in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer am 26. April 2007 die Petition beim Stadtamt der Gemeinde eingebracht und sie wurde dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Einen darüber hinausgehenden Rechtsanspruch auf Erlassung der gewünschten Anordnung bzw. auf besondere Verfahren zur Durchführung beinhaltet das Petitionsrecht nicht.

2.4. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer in von ihm nicht geltend gemachten

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

3. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war keine Folge zu geben. Wie sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt (vgl. VfSlg. 16.241/2001, Seite 1252 f., Punkt 2.1. und VfSlg. 18.029/2006), bleibt auch in diesem Fall für eine Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 i. V. m. Art. 133 Z. 1 B-VG kein Raum.

30.

Erweiterung der Kommunalsteuerpflicht auf freie Dienstnehmer

Auch **freie Dienstnehmer** sind ab 1. Jänner 2010 Dienstnehmer im Sinn des Kommunalsteuergesetzes und im Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes. Dies bedeutet, dass auch für diesen Personenkreis mit oben angeführter Wirksamkeit **die Kommunalsteuer und der Dienstgeberbeitrag** abzuführen sind.

Freie Dienstnehmer sind Personen, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

- einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner beruflichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

- eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit), wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen **im Wesentlichen** persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen (vgl. dazu § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009).

Um Abgabeneinnahmen nicht zu verkürzen, wird hinsichtlich der Kommunalsteuer den Gemeinden empfohlen, die abgabepflichtigen Einrichtungen auf diese Gesetzesänderung aufmerksam zu machen.

Mag. Peter Stockhauser,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

31.

Information der Landesleitstelle Tirol im Falle von Änderungen von Straßennamen und Adressen

Die Leitstelle Tirol GmbH hat folgendes Anliegen an die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz heran getragen:

Da die Leitstelle Tirol GmbH Informationen über Änderungen von Straßen und Adressen später erhält als die von ihr koordinierten Einsatzorganisationen, kann sie diese Änderungen nur unter erheblichem Zeitaufwand umsetzen.

Sie werden daher dringend ersucht, die Leitstelle Tirol GmbH künftig ehestmöglich und zeitgleich mit den Einsatzorganisationen über o. a. Änderungen in Ihrer

Gemeinde zu informieren, damit der Leitstelle Tirol GmbH aktuelle Daten zur Einsatzkoordination zur Verfügung stehen.

Es wird gebeten, die Leitstelle Tirol GmbH zu diesem Zweck in den entsprechenden Verteiler aufzunehmen.

Adresse:

Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH
Hunoldstraße 17a, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 3313, Fax +43 512 3313-1000
E-Mail: leitstelle@leitstelle-tirol.at

Dr. Herbert Walter, Abt. Zivil- und Katastrophenschutz,
Zahl KAT-21.209/185 vom 1. September 2009

32.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Nach § 12 Abs. 1 des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes (TIWG), LGBL. 4/2007, dürfen Verträge über die Bereitstellung von bestimmten Dokumenten zur Weiterverwendung grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte vorsehen. Dies gilt nach dem ersten Satz im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle jedoch nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist, insbesondere weil andernfalls zu erwarten wäre, dass ein kommerzieller Dienstleister diesen Dienst mangels Wirtschaftlichkeit nicht anbieten würde.

Der § 12 Abs. 5 TIWG sieht weiters vor, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TIWG bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, auf die die Vorausset-

zungen des § 12 Abs. 2 erster Satz TIWG nicht zutreffen, mit 31. Dezember 2008 als aufgelöst gelten.

Für jede Gemeinde stellt sich daher die Frage

- welche Ausschließlichkeitsvereinbarungen im ha. Wirkungsbereich beendet wurden und
- mit welcher Begründung Ausschließlichkeitsvereinbarungen im ha. Wirkungsbereich weiter bestehen.

Weiterführende Informationen zum Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz finden Sie auf den Intranetseiten des Sachgebietes Verwaltungsentwicklung unter <http://intern.tirol.gv.at/verwaltungsentwicklung/informationsweiterverwendung/>

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung
Zahl VEntw- V-12/139-2009 vom 10. Juli 2009

33.

Gemeinde-Abgabenertragsanteile
Jänner bis September 2009

Ertragsanteile an	Jänner-September		Differenz	Änderung
	2008	2009		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	2008	2009		
	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	13.034.663	11.237.014	-1.797.649	-13,79
Lohnsteuer	143.648.079	140.787.908	-2.860.171	-1,99
Kapitalertragsteuer I	11.670.620	10.005.631	-1.664.989	-14,27
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	5.083.110	5.206.066	122.956	2,42
Körperschaftsteuer	32.398.717	23.122.036	-9.276.681	-28,63
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.019.647	1.025.417	5.770	0,57
Stiftungseingangssteuer		75.245	75.245	0,00
Bodenwertabgabe	458.940	532.951	74.011	16,13
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	207.313.776	191.992.268	-15.321.508	-7,39
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer* + x)	146.613.918	149.248.218	2.634.300	1,80
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.049	1.060	11	1,06
Tabaksteuer	9.912.291	10.050.889	138.597	1,40
Biersteuer	1.368.766	1.316.047	-52.720	-3,85
Mineralölsteuer	27.930.844	26.995.495	-935.349	-3,35
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	896.317	909.786	13.469	1,50
Weinsteuer	6	0	-6	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	8.991	9.140	149	1,65
Kapitalverkehrssteuern	819.640	755.199	-64.441	-7,86
Werbeabgabe	3.158.158	2.985.292	-172.866	-5,47
Energieabgabe	5.243.583	3.895.373	-1.348.210	-25,71
Normverbrauchsabgabe	3.194.411	2.957.062	-237.349	-7,43
Grunderwerbsteuer	53.128.006	51.241.778	-1.886.228	-3,55
Versicherungssteuer	7.217.439	7.416.374	198.935	2,76
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.285.245	9.620.626	335.381	3,61
KFZ-Steuer	480.723	386.731	-93.993	-19,55
Konzessionsabgabe	1.411.001	1.483.281	72.280	5,12
Summe sonstige Steuern	270.670.390	269.272.350	-1.398.040	-0,52
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	477.984.166	461.264.618	-16.719.548	-3,50
Kunstförderungsbeitrag	112.450	113.927	1.477	1,31
Summe ohne Zwischenabrechnung	478.096.616	461.378.545	-16.718.071	-3,50
Zwischenabrechnung**	10.084.047	7.157.398	-2.926.649	-29,02
G E S A M T	488.180.663	468.535.943	-19.644.720	-4,02

*davon Getränkesteuerausgleich	40.582.553	40.728.138	145.585	0,36
**davon Getränkesteuerausgleich	374.272	576.135	201.863	53,93
Summe	40.956.825	41.304.273	347.448	0,85
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft		2.374.515	2.374.515	0

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JULI 2009 (vorläufiges Ergebnis)		
	Juni 2009 (endgültig)	Juli 2009 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	107,6	107,3
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	119,0	118,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	125,2	124,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	163,8	163,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	254,6	253,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	446,8	445,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	569,2	567,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	571,0	569,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Juli 2009 beträgt 107,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juni 2009 um 0,3% rückläufig (Juni 2009 gegenüber Mai 2009: – 0,1%). Gegenüber Juli 2008 betrug die Inflationsrate – 0,3% (Juni 2009/2008: – 0,1%).</p>		

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
 Amt der Tiroler Landesregierung,
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck